



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ)

TEILREVISION

Bericht zuhanden des Landrats

Titel:	Teilrevision Denkmalschutzgesetz	Typ:	Bericht	Version:	v4.0
Thema:	Denkmalschutz	Klasse:		FreigabeDatum:	28.01.14
Autor:	STKNW04	Status:	Verabschiedung RR	DruckDatum:	29.01.2014
Ablage/Name				Registratur:	NWBID.158

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	5
2.1	Revisionsbedarf	5
2.2	Arbeitsgruppe.....	5
2.3	Zeitplan	6
2.4	Ergebnisse der internen Vernehmlassung.....	6
3	Verfahren	8
3.1	Unterschutzstellungsverfahren Bereich Denkmalpflege.....	8
3.2	Verfahren bei Bauvorhaben unter Einbezug der Denkmalpflege	9
3.3	Verfahren bei Abbruchgesuchen unter Einbezug der Denkmalpflege.....	10
4	Zentrale Revisionsinhalte.....	10
4.1	Inventare und ihre Bedeutung	10
4.2	Negative Unterschutzstellungsentscheide	12
4.3	Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege	12
4.4	Denkmalpflegefonds. Kompetenzverschiebung.....	13
4.5	Archäologie und Denkmalpflege. Abstimmung	14
4.6	Beratungsaufgaben der Denkmalpflege zu Bauvorhaben im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet.....	14
4.7	Inhaltliche Gliederung und Revision im Überblick.....	14
5	Kommentar zu den einzelnen Artikeln	16

Abkürzungsverzeichnis

DP-Fonds	Denkmalpflegefonds	FfD	Fachstelle für Denkmalpflege
DSchG	Denkmalschutzgesetz	KfD	Kommission für Denkmalpflege
DSchV	Denkmalschutzverordnung	VL	Vernehmlassung
FfA	Fachstelle für Archäologie	VT	Vernehmlassungsteilnehmer

1 Zusammenfassung

Im Herbst 2011 beauftragte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe, die Denkmalschutzgesetzgebung in ausgewählten Bereichen zu revidieren. Der Auftrag umfasste die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Unterschutzstellung und der Wirkung der Unterschutzstellung. Diese sollten aufgrund verschiedener Vorkommnisse hinsichtlich ihrer Klarheit überprüft und falls notwendig angepasst werden.

Im Vorfeld der Revisionsarbeiten stellte die Fachstelle für Denkmalpflege (FfD) ein Leitbild zusammen, das die Ziele und Zuständigkeiten benennt. Nach der zustimmenden Kenntnisnahme durch den Regierungsrat und die zuständigen parlamentarischen Kommissionen entwarf die Arbeitsgruppe einen Revisionsvorschlag zur Denkmalschutzgesetzgebung. Folgende Bereiche sind betroffen:

- Inventare entfalten keine Rechtswirkung; explizite Formulierung
- Negative Unterschutzstellungsentscheide: neue Zuordnung
- Kommission für Denkmalpflege: Erweiterung von 3-5 auf 7-9 Mitglieder
- Denkmalpflegefonds: Kompetenzverschiebung vom Regierungsrat auf die Bildungsdirektion / Begleichung von Beiträgen an freiwillige Leistungen bzw. Organisationen der Denkmalpflege ausschliesslich aus dem Fonds
- Denkmalpflege und Archäologie: insbes. formale Angleichung ausgewählter Prozesse
- Archäologie: Neudefinition ausgewählter Fristen im Zusammenhang mit vorsorglichen Schutzmassnahmen
- Beratungsaufgaben zu Bauvorhaben im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet ohne denkmalpflegerische Betroffenheit: Übertragung der Zuständigkeit an die Baudirektion
- Strafbestimmungen: Präzisierung der heutigen allgemeinen Formulierung

Im Übrigen wurde das Verfahren von Unterschutzstellungen und denkmalpflegerischen Massnahmen an geschützten Objekten im Sinne des Auftrags geprüft und grundsätzlich für tauglich befunden.

Eine intern durchgeführte Vernehmlassung der Vorlage hat hauptsächlich Hinweise auf die Revisionsbereiche Archäologie, KfD sowie finanzielle Bestimmungen ergeben, die zu verschiedenen Anpassungen geführt haben.

Die externe Vernehmlassung vom Herbst 2013 hat hinsichtlich der Präzisierung zur Rechtswirkung der Denkmalschutz-Inventare viele kritische Rückmeldungen ergeben. Auch den Anpassungen im Unterschutzstellungsverfahren wurde nur knapp zugestimmt. Klare Zustimmungen hingegen erfuhren die Neuerungen im Archäologie-Bereich, die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege (KfD) sowie die Anpassungen im Finanzbereich. Angeregt wurde zudem eine Verschiebung der Kompetenzen zwischen KfD und Denkmalpfleger. Die Auswertung der Vernehmlassung hat zu verschiedenen Anpassungen an der Revisionsvorlage geführt.

2 Ausgangslage

2.1 Revisionsbedarf

Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss vom 6. September 2011 die Bildungsdirektion mit der Revision des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2).

Der Auftrag umfasst einerseits die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege (KfD) und damit die breitere Abstützung aufgrund der politischen Brisanz und der Bedeutung der ihr übertragenen Aufgaben. Auf der andern Seite sollten die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Unterschutzstellung und der Wirkung der Unterschutzstellung (Art. 10-24 DSchG) in Bezug auf die Klarheit, Zuständigkeit und die Verfahrensabläufe überprüft und allenfalls präzisiert oder angepasst werden.

Und schliesslich geht es auch darum, den Auftrag des Denkmalpflegers zu überprüfen, um allfällige Massnahmen zur Reduktion der Arbeitsbelastung vorzuschlagen. Denn mit der Neubesetzung der Stelle des Denkmalpflegers 2008 und der damit verbundenen Integration der Fachstelle für Denkmalpflege (FfD) in die Verwaltung ergab sich eine wesentlich höhere Arbeitsauslastung als zuvor angenommen.

Als Grundlage für die DSchG-Revision erarbeitete die FfD im Sommer 2012 ein Leitbild Denkmalpflege, das die Ziele und Zuständigkeiten benennt. Den landrätlichen Kommissionen für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft sowie für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt wurde das Leitbild vorgestellt. Der Regierungsrat hat es nach zusätzlichen Abklärungen durch die Finanz- und die Baudirektion am 23. Oktober 2012 zur Kenntnis genommen.

Im Sinne des Revisionsauftrags wurden im Leitbild die Aufgaben der FfD, der Denkmalkommission, der Bildungsdirektion, des Regierungsrats, der Gemeinden und die Erwartungen an die Eigentümerinnen und Eigentümer benannt.

2.2 Arbeitsgruppe

Die von der Bildungsdirektion eingesetzte Arbeitsgruppe nahm nach Vorliegen des Leitbilds im August 2012 ihre Arbeit auf und traf sich zu 6 Sitzungen.

Die Arbeitsgruppe war wie folgt zusammengesetzt:

<i>Name</i>	<i>Vertretung</i>
Andreas Gwerder (Vorsitz)	Direktionssekretariat Bildungsdirektion
Walter Brändli	Präsident Kommission für Denkmalpflege
Gerold Kunz	Denkmalpfleger
Emil Weber	Staatsarchivar und Leiter Fachstelle Archäologie
Christof Würsch	Rechtsdienst

2.3 Zeitplan

<i>Betreff</i>	<i>Termin</i>
interne Vernehmlassung:	April / Mai 2013
Redaktionskommission:	24. Juni 2013
Verabschiedung durch RR:	Juli 2013
externe Vernehmlassung (VL):	Juli 2013 – Oktober 2013
Informationsveranstaltung zur VL:	September 2013
Verabschiedung durch RR:	Januar 2014
Vorberatende Kommission BKV:	Februar 2014
1. Lesung im Landrat:	April 2014
2. Lesung im Landrat:	Mai 2014
Inkrafttreten:	1. September 2014

2.4 Interne Vernehmlassung

Die interne Vernehmlassung, welche von Anfang April bis Ende Mai 2013 bei den kantonalen Direktionen, der Staatskanzlei, der KfD und der Fachstelle für Archäologie (FfA) durchgeführt wurde, hat Folgendes ergeben:

Die sechs eingegangenen internen Stellungnahmen zur Revision des DSchG beziehen sich schwerpunktmässig auf die Anpassungen im Bereich der Archäologie, der KfD sowie der finanziellen Bestimmungen. So wird vorgeschlagen, die Vorgaben hinsichtlich Informationspflicht und vorsorgliche Schutzmassnahmen in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie analog zu gestalten. Hinsichtlich der KfD gibt es Hinweise zur Grösse, der Zusammensetzung und Aufgaben. Die Verwendung des Denkmalpflegefonds wird einerseits als unklar bezeichnet, andererseits wird gewünscht, dass laufende Arbeiten im Bereich Umgang mit Fonds sowie Anpassungen des Lotteriede- und Spielgesetzes im Rahmen der vorliegenden DSchG-Revision zu berücksichtigen seien.

Weitere Bemerkungen betreffen die Strafbestimmung, Beratungsaufgaben im empfindlichen Siedlungsgebiet sowie den Adressatenkreis im Rahmen der externen Vernehmlassung.

Sichtung und Analyse der eingegangenen Rückmeldungen haben zu verschiedene Anpassungen der Vorlage geführt.

2.5 Externe Vernehmlassung

Im Sommer 2013 schickte der Regierungsrat einen Revisionsentwurf zum Denkmalschutzgesetz in die Vernehmlassung.

Am 25. September 2013 organisierte die Bildungsdirektion eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Vernehmlassung der vorliegenden Gesetzesrevision, an der rund 35 Interessierte teilnahmen. Die abschliessende Fragerunde wurde intensiv genutzt.

Die Stellungnahmen der 29 Vernehmlassungsteilnehmer (VT) ergaben gegenüber dem Entwurf eine mehrheitlich zustimmende Haltung, wobei die kritischen Stimmen stellenweise durchaus ins Gewicht fallen. Knapp die Hälfte der VT machte keinen Gebrauch vom vorgelegten Formular und äusserte sich folglich auch nicht zustimmend oder ablehnend gegenüber den gestellten Fragen.

Am kritischsten war die Haltung der VT gegenüber der Präzisierung zu den Inventaren: Nur eine knappe Mehrheit stimmte mit 10 zu 8 der expliziten Formulierung zu, wonach die Inventare gegenüber den Eigentümern keine Rechtswirkung entfalten. Zur Rechtswirkung sowie zur Kategorisierung des Denkmalpflege-Inventars gibt es verschiedene Bemerkungen. Diverse Hinweise gibt es auch zu den Inventaren des Ortsbildschutzes und der historischen Verkehrswege.

Mit 10 zu 7 wurde auch den Anpassungen im Unterschutzstellungsverfahren nur knapp zugestimmt, wobei der Einbezug der Nachbarn in den Prozess umstritten war und die Antragsberechtigung der FfD in Frage gestellt wurde.

Eine klare Zustimmung mit 13 zu 4 erhielten die Neuerungen im Zusammenhang mit gefährdeten Bodentalertümern, Grabungsschutzgebieten und Grabungen. Änderungsanträge gab es insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Fristen.

Mit der Erweiterung der KfD erklärten sich 11 VT einverstanden, 5 waren dagegen und 10 VT schlugen eine „Mindest“-Formulierung vor. Verschiedene Äusserungen betreffen die Zusammensetzung der Kommission, wobei insbesondere die Bedeutung des Fachwissens hervorgehoben wurde. Auch die Differenzierung der KfD-Aufgaben fand mit 12 zu 4 Stimmen positiven Anklang, wobei 11 VT wünschten, dass die Kommission mit umfassenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet wird.

Auch die Neuerungen im Finanzbereich fanden die Zustimmung der VT. Mit 15 Ja und 2 Nein wurde die Regelung befürwortet, wonach künftig auch freiwillige Leistungen sowie Aufwendungen im archäologischen Bereich mit Geldern aus dem Denkmalpflegefonds finanziert werden sollen. Der Delegation der Finanzkompetenz beim Denkmalpflegefonds bis 100'000 Franken an die Bildungsdirektion wurde mit 14 zu 4 zugestimmt.

Unter den allgemeinen Bemerkungen gibt es viele Aussagen zum Pensum der FfD, wobei hauptsächlich eine Aufstockung gefordert wurde. Weitere Hinweise betrafen insbesondere die Begrifflichkeit in der Gesetzgebung, den Ortsbildschutz, die Zuständigkeit der KfD und der FfD sowie die Beschwerdemöglichkeiten.

Im Anschluss an die externe Vernehmlassungen wurden an der Revisionsfassung in folgenden Bereichen Anpassungen vorgenommen:

- Gesetzesvorgabe zur Kategorisierung der geschützten und schutzwürdigen Objekte (Art. 6 und 7);
- Einbezug von Nachbarn im Fall von negativen Feststellungsentscheiden (Art. 12);
- Aufgabenkette von der Organisation archäologischer Grabungen bis zur Aufbewahrung der Funde (§14 Abs. 2);
- Kompetenzverschiebung von der FfD an die KfD im Zusammenhang mit Stellungnahmen zu *wesentlichen* baulichen Veränderungen an geschützten Ortsbildern und Objekten (Art. 8 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3);
- Beschränkung der kommunalen Konsultationspflicht gegenüber der Denkmalpflege im Bereich der schutzwürdigen Objekte auf die Kategorie A (gesetzlich nicht festgelegt).

3 Verfahren

Die unter Ziff. 3.1 ff. dargestellten Verfahren von Unterschutzstellungen und Bau- und Abbruchvorhaben unter Einbezug der Denkmalpflege wurden im Sinne des Auftrags geprüft und grundsätzlich für tauglich befunden.

Änderungsbedarf hat die Arbeitsgruppe in folgenden Bereichen geortet, die unter den zentralen Revisionsinhalten in Kap. 4 ausgeführt werden:

- negative Unterschutzstellung (Art. 10)
- Aufteilung der Kompetenz zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem DP-Fonds (Art. 41)
- Abstimmung der Verfahren in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie (Art. 10, 31, 34, 39a und 41)
- Entlastung der Denkmalpflege von der Beratung bei baulichen Fragen im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet (§ 18 der Denkmalschutzverordnung)

3.1 Unterschutzstellungsverfahren Bereich Denkmalpflege

Objekte	schutzwürdig			dokumentiert	übrige nicht geschützte Objekte
	A	B	C		
Antrag	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümer - Gemeinden - einspracheberechtigte Organisationen 			<ul style="list-style-type: none"> - Denkmalpflege - Kommission für Denkmalpflege 	
Prüfung	Begehung Kommission für Denkmalpflege / Denkmalpflege				
Vernehmlassung	Stellungnahme einholen von...				
	<ul style="list-style-type: none"> - Eigentümerschaft - Gemeinden - Standortgemeinde 			<ul style="list-style-type: none"> - Nachbarn - einspracheberechtigten Organisationen 	
Antrag	Kommission für Denkmalpflege an Regierungsrat				
Entscheid	REGIERUNGSRAT				
Eintrag	Eintrag Grundbuch				

Bei Objekten, die für ein Unterschutzstellungsverfahren in Frage kommen, handelt es sich in erster Linie um solche, die in den kommunalen Denkmalschutz-Inventaren verzeichnet sind. Da diese Inventare nicht abschliessenden Charakter haben, gibt es weitere, allenfalls dokumentierte Objekte, welche Besonderheiten aufweisen, die eine Unterschutzstellung rechtfertigen würden. Objekte, die in den Inventaren enthalten sind, sind in die Kategorien A, B und C eingeteilt. A-Objekte haben einen klar erkennbaren Schutzanspruch, bei B- und C-Objekten liegt die Anregung eines Unterschutzstellungsverfahrens neu im Ermessen der Gemeinde.

Unterschutzstellungen können von Eigentümern, von der Denkmalpflege, von Gemeinden, einspracheberechtigten Organisationen oder der Kommission für Denkmalpflege beantragt werden.

Liegt ein Antrag vor, findet eine Begehung durch den Denkmalpfleger oder die Kommission statt. Diese gibt das Geschäft bei den Betroffenen in eine Vernehmung. Anschliessend wird ein Bericht verfasst, in dem die Kommission dem Regierungsrat einen Antrag unterbreitet.

Verfügt der Regierungsrat die Unterschutzstellung, erfolgt ein entsprechender Eintrag ins Grundbuch. Die Eigentümer des entsprechenden Objekts haben bei Bau- bzw. Renovationsarbeiten an Gebäudeteilen, die aus denkmalpflegerischer Sicht relevant sind, ein Anrecht auf finanzielle Beteiligung des Kantons bzw. des Bundes.

3.2 Verfahren bei Bauvorhaben unter Einbezug der Denkmalpflege

Status	geschützt	schutzwürdig		dokumentiert
Kategorie	<ul style="list-style-type: none"> - national - regional - lokal 	<ul style="list-style-type: none"> - Status A - Status B (bisher) 	<ul style="list-style-type: none"> - Status B (neu) - Status C 	
Baugesuch	Stellungnahme durch Denkmalpflege zwingend (Aufgrund Gesetz oder Vereinbarung)		Stellungnahme durch Denkmalpflege fakultativ	
	Entscheid Kommission für Denkmalpflege oder Denkmalpflege		Empfehlung Denkmalpflege	
Bewilligung	Bewilligung durch Gemeinderat			

Steht ein Bauvorhaben an einem aus denkmalpflegerischer Sicht interessanten Objekt an, läuft folgender Prozess ab: Je nach Status des Objekts ist eine Stellungnahme der KfD oder der Denkmalpflege zwingend oder nicht. Ein zwingender Einbezug geschieht bei geschützten Objekten. Ihr Schutz läuft unter den Kategorien national, regional oder lokal und knüpft an Bauvorhaben klare Bedingungen, über welche die Denkmalpflege entscheidet. Bei Veränderungen an schutzwürdigen Objekten der Inventarkategorie A und B verpflichteten sich bisher die Gemeinden, bei der Denkmalpflege eine Stellungnahme einzuholen, die je nach Wunsch und Empfehlung zu einer Unterschutzstellung durch den Regierungsrat führen kann. Bei C- oder anderweitig dokumentierten Objekten ist eine solche Stellungnahme freiwillig. Baubewilligungen werden nach Durchführung des geschilderten Verfahrens immer durch den zuständigen Gemeinderat erteilt.

Im Zuge der vorliegenden DSchG-Revision wird die Verpflichtung der Gemeinden zur Einholung einer Stellungnahme bei Bauvorhaben an schutzwürdigen Objekten neu auf die Inventarkategorie A beschränkt. Es ist zu erwarten, dass damit die Arbeit des Denkmalpflegers allenfalls leicht reduziert wird.

3.3 Verfahren bei Abbruchgesuchen unter Einbezug der Denkmalpflege

Status	geschützt	schutzwürdig		dokumentiert
Kategorie	<ul style="list-style-type: none"> - national - regional - lokal 	<ul style="list-style-type: none"> - Status A - Status B 	Status C	
Abbruchgesuch	Schutzentlassung: Genehmigung durch Regierungsrat	Stellungnahme durch Denkmalpflege obligatorisch	Stellungnahme durch Denkmalpflege fakultativ	
Bewilligung	Bewilligung durch Regierungsrat	Bewilligung durch Gemeinderat		

Der hauptsächliche Verfahrensunterschied zwischen Bau- und Abbruchgesuchen liegt bei den geschützten Objekten: Hier muss der Regierungsrat eine Schutzentlassung gutheissen und damit die Abbruchbewilligung erteilen. Bei schutzwürdigen A- oder B-Objekten war von der Denkmalpflege bisher zwingend eine Stellungnahme einzuholen, bei C- oder anderweitig dokumentierten Objekten ist eine solche Stellungnahme freiwillig. Sollte die Denkmalpflege mit einem Abbruch nicht einverstanden sein, hat sie die Möglichkeit, dem Regierungsrat eine Unterschutzstellung zu beantragen. Die Abbruchbewilligung erteilt der Gemeinderat.

Im Zuge der vorliegenden DSchG-Revision soll die Verpflichtung der Gemeinden zur Einholung einer Stellungnahme auch bei Abbrüchen schutzwürdiger Objekte neu auf die Inventarkategorie A beschränkt werden.

4 Zentrale Revisionsinhalte

4.1 Inventare und ihre Bedeutung

Das total revidierte Denkmalschutzgesetz vom 4. Februar 2004 nennt in Art. 5 Abs. 2 drei Inventare: dasjenige für den Ortsbildschutz, den Denkmalschutz und die Bodenaltertümer. Ersteres wurde für Nidwalden noch nicht geschaffen; die FfD stützt sich hier auf das Bundesinventar ISOS. Zu einem Inventar für die Bodenaltertümer besteht ein Entwurf und das Inventar der geschützten und schutzwürdigen Gebäude (Denkmalschutz-Inventar) konnte 2012 abgeschlossen werden. Obwohl bereits im Kommentar zum DSchG vom 4. Februar 2004¹ festgehalten wurde, dass „die Aufnahme ins Inventar (...) keine Unterschutzstellung dar[stellt] und für die Eigentümerinnen und Eigentümer keine rechtlichen Folgen“ hat, gab es seit der Inventarisierung verschiedentlich kritische Reaktionen aus Bevölkerung und Landrat².

Aus diesem Grund wird Artikel 5 mit der expliziten Formulierung ergänzt, die eine Rechtswirkung dieser Inventare gegenüber *den Eigentümern* verneint.

Gemäss dem bestehenden DSchG decken sich die Denkmalschutz-Inventare der Gemeinden nicht genau mit der Vorgabe von Art. 6 Abs. 1. Diese gibt eine Unterscheidung zwischen nationaler, regionaler und kommunaler Bedeutung vor, während die Inventare – wie unter Kap. 3.1 dargestellt – zwischen geschützten und schützenswerten Objekten unterscheiden und letztere in die Kategorien A, B und

¹ Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz). Bericht an den Landrat. Stans, 17. Juni 2003

² Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Sepp Durrer, Wolfenschiessen, betreffend die Handhabung im Denkmalschutz. Eingereicht am 14.05.2012 / durch den Regierungsrat beantwortet am 29.05.2012

Einfaches Auskunftsbegehren von Landrat Walter Odermatt, Stans und Landrat Joseph Niederberger, Oberdorf betreffend die Handhabung im Denkmalschutz. Eingereicht am 09.05.2012 / durch den Regierungsrat beantwortet am 26.06.2012

C einteilen. Um diese Unstimmigkeit auszuräumen, wird die Reihenfolge der Artikel 6 und 7 vertauscht und die Kategorisierung im neuen Art. 7 auf die geschützten Objekte beschränkt. Dem von der Baudirektion festgestellten nach wie vor bestehenden Informationsbedarf soll Rechnung getragen werden.

Nach Abschluss der Erstellung der Denkmalschutz-Inventare wurden alle Eigentümer von schutzwürdigen und dokumentierten Gebäuden mit dem entsprechenden Inventarblatt bedient und im Rahmen einer öffentlichen Orientierung über Bedeutung und Zweck des Inventars informiert. In § 1 Abs. 5 der Denkmalschutzverordnung wird neu die Gemeinde verpflichtet, die Eigentümer zu informieren, wenn ein Schutzobjekt neu ins Inventar aufgenommen wird.

Bei den Inventaren handelt es sich in erster Linie um Instrumente zur Zusammenarbeit unter den Behörden und nicht um solche zwischen Behörden und Eigentümern.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 DSchG sorgen sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden für die Umsetzung der denkmalpflegerischen Anliegen. Das wesentliche Instrument der Denkmalpflege, die Unterschutzstellung, bleibt jedoch dem Regierungsrat und damit dem Kanton vorbehalten.

Die Anpassung der kommunalen Bau- und Zonenreglemente ist noch nicht in allen Gemeinden erfolgt, wodurch dort immer noch Schutzbestimmungen für kommunale Kulturobjekte festgehalten sind, die in der kantonalen Gesetzgebung keine hinreichende rechtliche Abstützung finden.

In den Zonenplänen sind die geschützten Objekte vermerkt; im Rahmen der aktuellen Baugesetz-Revision ist vorgesehen, dass in den Zonenplänen künftig alle Schutzverfügungen festgehalten werden. Im Übrigen wird den Gemeinden empfohlen, die Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte den Zonenplänen in Listenform anzuhängen.

Gemeinde	Reglement vom	Genehmigt RR	Nachtrag / Änderung	Nachtrag / Änderung Genehmigt RR	Nachtrag / Änderung	Nachtrag / Änderung Genehmigt RR
Beckenried	25.06.2004	15.02.2005	18.11.2005	14.03.2006	05.06.2009	01.09.2009
Buochs	22.11.2011	22.11.2011		03.12.2007		10.07.2012
Dallenwil	22.05.2003	26.08.2003				
Emmetten	16.03.2007	nicht vermerkt				
Ennetbürgen	06.07.2007	06.05.2008		17.06.1996 20.11.1996 09.06.2002 17.09.2002 18.02.2003		
Ennetmoos	23.06.2004	12.10.2004	20.05.2011	30.08.2011		
Hergiswil	28.11.2008	07.07.2009				
Oberdorf	28.06.1991 27.11.1996 18.06.1997 28.11.2001 29.11.2006	06.04.1992 25.10.1993 20.01.1997 05.03.2002 27.08.2002 13.03.2007				
Stans	14.06.2005	16.11.2005				

Gemeinde	Reglement vom	Genehmigt RR	Nachtrag / Änderung	Nachtrag / Änderung Genehmigt RR	Nachtrag / Änderung	Nachtrag / Änderung Genehmigt RR
Stansstad	22.03.2005	07.03.2006				
Wolfensch.	04.06.1993 Stichdatum 04.06.1993	21.02.1994	02.12.1994	15.05.1995		

Die Zusammenstellung oben zeigt den aktuellen Stand der gemeindlichen Baureglemente

4.2 Negative Unterschutzstellungsentscheide

Die im aktuell gültigen Gesetz festgehaltene Möglichkeit für Eigentümerinnen und Eigentümer, Feststellungsentscheide über die Schutzwürdigkeit ihres Objekts sowie allfällige Schutzmassnahmen zu verlangen, wurde zu einer Zeit geschaffen, als noch keine Denkmalschutz-Inventare bestanden. Im Verständnis der Arbeitsgruppe, die zur Ausarbeitung des vorliegenden Revisionsentwurfs eingesetzt wurde, macht dieser negative Unterschutzstellungsentscheid heute keinen Sinn mehr. Aus politischen Gründen erscheint es allerdings nicht opportun darauf zu verzichten, weshalb die Artikel 10 und 14 aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs nur formal angepasst – sprich zu einem einzigen Artikel zusammengefasst – wurden.

Auskunft über die Schutzwürdigkeit geben die Inventare. Besteht ein Veränderungsbedarf an einem nicht geschützten, im Inventar verzeichneten Objekt, kann dieser grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege erhaltender Natur sein oder es besteht der Bedarf, das Objekt (mit oder ohne Rücksicht auf denkmalpflegerische Massnahmen) zu verändern bzw. abzubauen.

Im ersten Fall kann eine Unterschutzstellung erwogen werden, um entsprechende Beiträge zu erhalten, im zweiten kann der zuständigen Behörde ein Bau- bzw. Abbruchgesuch beantragt werden. Die Behörde konsultierte bisher, wenn es sich um ein Objekt der Kategorien A oder B handelte, verpflichtend, bei einem C-Objekt fakultativ, die Denkmalpflege. Neu beschränkt sich die Pflicht zur Konsultation auf A-Objekte. Setzt sich diese nicht für die Unterschutzstellung des betreffenden Objekts ein, beschränkt sich das Verfahren seitens der Denkmalpflege auf einen Brief. Die entscheidende Instanz ist in diesem Fall – egal ob es sich um A-, B- oder C-Objekte handelt – die Gemeindebehörde.

Will sich die Denkmalpflege für den Erhalt des Gebäudes einsetzen, so hat sie das ordentliche Unterschutzstellungsverfahren einzuleiten, in welchem der Regierungsrat entscheidet. Werden bei einem negativen Unterschutzstellungsentscheid während längerer Zeit keine Veränderungen am betreffenden Objekt vorgenommen, und fallen die Gründe für die Nichtunterschutzstellung dahin, kann eine Unterschutzstellung erneut geprüft werden. Überdies wird ein Objekt, solange es besteht, nicht aus dem Inventar gelöscht: Mit einem negativen Feststellungsentscheid entfällt die *Schutzwürdigkeit* (welche ja gegenüber den Eigentümern keine Rechtswirkung entfaltet) nicht.

4.3 Kommission für Denkmalpflege. Erweiterung von Umfang und Kompetenz

Die Vergrösserung und die damit verbundene breitere Abstützung der Kommission für Denkmalpflege (KfD) stellt eines der Hauptanliegen der vorliegenden Revision dar. Die Erstreckung des Aufgabenbereichs der Kommission in die Archäologie wird in Kap. 4.5 ausgeführt.

Der bisherige Umfang von 3 bis 5 Mitgliedern wird auf 7 bis 9 aufgestockt (Art. 39). Im Sinne der Flexibilität soll auf eine nähere Präzisierung der zu vertretenden (Fach)Bereiche – wie sie bspw. im Bildungsgesetz gemacht wird – verzichtet werden. § 17 der Denkmalschutzverordnung gibt vor, dass es sich um eine Fachkommission handelt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde von fast allen Gemeinden eine Kompetenzerweiterung für die KfD angeregt. Die Kommission selbst geht davon aus, dass diese Massnahme die Akzeptanz der Denkmalpflege-Entscheidungen vergrössern würde. Die Begutachtung aller Geschäfte, die heute in der Kompetenz des Denkmalpflegers liegen, erscheint hingegen wenig sinnvoll, da dies zu wesentlich mehr Sitzungen, mehr Begehungen und damit erheblichem zusätzlichem Aufwand führen würde.

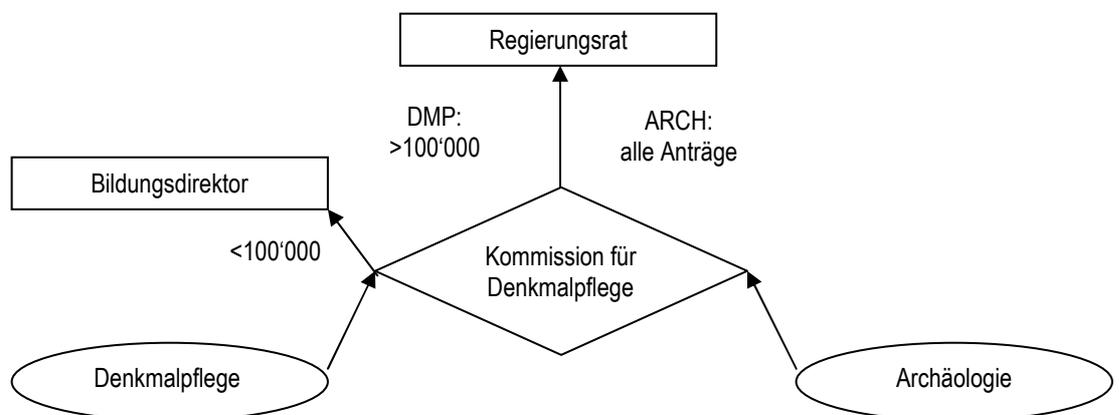
In diesem Sinne werden Art. 8 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3 korrigiert: Für Stellungnahmen zu baubewilligungspflichtigen Neubauten und wesentlichen Umbauten im Bereich geschützter Ortsbilder wird die bisherige Zuständigkeit der FfD an die KfD übertragen. Dasselbe gilt für *wesentliche* baubewilligungspflichtige Veränderungen an geschützten Kulturdenkmälern. Die übrigen bewilligungspflichtigen Veränderungen sowie weitere bauliche Massnahmen an geschützten Objekten bedürfen weiterhin ausschliesslich der Bewilligung der FfD.

Es ist allerdings bei dieser Massnahme davon auszugehen, dass sich damit der Aufwand der FfD sowie der KfD vergrössert und die entsprechenden Prozesse verzögert werden.

4.4 Denkmalpflegefonds. Kompetenzverschiebung

Ein weiterer zentraler Revisionsinhalt ergibt sich mit der Aufteilung der Kompetenz zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem DP-Fonds (Art. 41). Wie bereits im Leitbild ausgeführt, soll die Zuständigkeit für Beträge im Bereich des Schutzes der Kulturdenkmäler bis zu 100'000 Franken³ der Bildungsdirektion übertragen werden; die Gutsprache von Beträgen, die darüber hinaus gehen sowie solchen im Bereich der Archäologie soll weiterhin dem Regierungsrat vorbehalten bleiben.

Diese Massnahme ist geeignet, den Regierungsrat um jährlich rund 10 bis 15 Geschäfte zu entlasten.



³ Die Höhe des Betrags wurde von der Finanzdirektion vorgeschlagen.

4.5 Archäologie und Denkmalpflege. Abstimmung

Im Zug der Revisionsarbeiten, in die auch der für die Archäologie zuständige Staatsarchivar einbezogen war, hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, gewisse Abläufe, die im Bereich der Archäologie nicht, speziell oder nur sehr rudimentär geklärt sind, analog zu denjenigen im Bereich der Kulturdenkmäler zu regeln. Konkret handelt es sich um

- die Möglichkeit zur Stellungnahme bei behördlichen Wahrnehmungen von Vorgängen, die Bodenaltertümer gefährden können (Art. 31 Abs. 3).
- die Rolle der KfD. Sie ist heute ausschliesslich für den Bereich Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG Kap. IV) zuständig.

Sie soll künftig im Bereich der Finanzierung von archäologischen Aufwendungen (Art. 39a Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 41 Abs. 1 Ziff. 3) über den DP-Fonds zuständig sein für die Antragstellung an den Regierungsrat.

Auch die Erklärung von Grabungsschutzgebieten soll künftig analog zum Schutz der Kulturdenkmäler (Art. 39a Abs. 1 Ziff. 2) mittels Antrag der KfD an den Regierungsrat erfolgen.

- den Absatz zur sinngemässen Anwendung der Bestimmungen zum Schutz der Kulturdenkmäler im Bereich der Grabungsschutzgebiete (Art. 34 Abs. 3). Die Formulierung, die heute konkret die Entschädigung und Beiträge nennt, soll erweitert werden um den Verweis auf die Bestimmung zu den Grundbucheinträgen.

4.6 Beratungsaufgaben der Denkmalpflege zu Bauvorhaben im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet

Als einziger Bereich, der das Arbeitspensum des Denkmalpflegers reduzieren hilft, konnte die Beratung im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet verlagert werden. Der Auftrag wird in der Verordnung auf spezifisch denkmalpflegerische Aufgaben beschränkt (§ 18 Ab. 2 Ziff. 5). Die von der Denkmalpflege bisher zusammen mit der Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz geleistete Beratungsaufgabe bei Bauobjekten im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet ohne denkmalpflegerischen Bezug soll neu ausschliesslich von der Baudirektion wahrgenommen werden. Die betreffende Revision betrifft die Denkmalschutzverordnung und damit die Kompetenz des Regierungsrats. Sie wird an dieser Stelle erwähnt, weil sie eine Verfahrenskorrektur und damit den Revisionsauftrag betrifft.

4.7 Inhaltliche Gliederung und Revision im Überblick

Die nachfolgende Darstellung soll den Aufbau des DSchG sowie die von der Revision betroffenen Artikel verdeutlichen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Art. 1 Zweck	Art. 2 Verpfl. v. Kt. u. G'den	Art. 3 Info u. Zus'arbeit
II. SCHUTZOBJEKTE	Art. 4 Schutzobjekte	Art. 5 Inventare. 1. Aufnahme	
	Art. 6 Inv. 2. Einstufung	Art. 7 Inv. 3. Inhalt, Einsichtnahme	
III. SCHUTZ DER ORTSBILDER	Art. 8 Ortsbildschutz	Art. 9 Beiträge	
IV. SCHUTZ D. KULTURDENKMÄLER			
A. Unterschutzstellung	B. Wirkung der Unterschutzstellung	C. Entschädigung und Beiträge	
Art. 10 Zuständigkeit, ...	Art. 18 Eigentumsbeschränkungen	Art. 25 Entschäd. b. Eig't's'beschr	
Art. 11 Inhalt	Art. 19 Duldungspflicht	Art. 26 Beiträge an Pflege... 1	
Art. 12 Verfahren	Art. 20 Übernahmeanspruch	Art. 27 Beiträge an Pflege... 2	
Art. 13 Vorsorg. Massnahmen	Art. 21 Heimschlagsrecht	Art. 28 Beiträge an Pflege... 3	
Art. 14 (aufgehoben)	Art. 22 Erwerbsrecht bei Veräuss...	Art. 29 Beiträge an Pflege... 4	
Art. 15 Anmerkung Grundbuch	Art. 23 Ausfuhr geschützter Mobil.	Art. 30 Beiträge an Pflege... 5	
Art. 16 Archivierung	Art. 24 Übertragung		
Art. 17 Aufhebung des Schutzes			
V. BODENALTERTÜMER	Art. 31 Zuständigkeit...	Art. 32 Bodenfunde	Art. 33 Bau- u. Grabarbeiten..
	Art. 33a vorsorgl. Schutzmassnahmen..	Art. 34 Grabungsschutzgebiete	
	Art. 35 Grabungen	Art. 36 Aufbewahrung der Bodenfunde	
VI. ORGANISATION	Art. 37 Zuständigkeiten	Art. 38 Fachstellen	Art. 39 KfD 1. Wahl...
	Art. 39a KfD 2. Aufgaben	Art. 40 KfD 3. Aufgaben durch Dritte	
VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	Art. 41 Denkmalpflegefonds	Art. 42 Beiträge an fr'w Leistungen	
	Art. 43 Einstellung, Rückerstattung	Art. 44 Verwaltungskosten	
VIII. RECHTSSCHUTZ, VOLLSTRECKUNG, STRAFBESTIMMUNG	Art. 45 Beschwerde		
	Art. 49 Strafbestimmung	Art. 49a Strafantrag	
IX. ÜBERGANGS- ... BESTIMMUNGEN	Art. 50		

DSchG. Inhaltliche Gliederung und Übersicht über die revidierten Artikel (kursiv und gelb hinterlegt)

5 Kommentar zu den einzelnen Artikeln

II SCHUTZOBJEKTE

Art. 5 Inventare

1. Aufnahme der Objekte

Was bisher lediglich im Bericht zum DSchG festgehalten worden ist, wird nun explizit ins Gesetz geschrieben: Der Umstand, dass die Inventare der schutzwürdigen und der unter Schutz gestellten Objekte gegenüber den Eigentümern keine Rechtswirkung entfalten. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Inventare und deren Bedeutung in Kap. 4.1 verwiesen.

Art. 6 2. Inhalt, Einsichtnahme

Aufgrund der Stimmigkeit hinsichtlich der Einstufung von Objekten wurden die bisherigen Artikel 6 und 7 in ihrer Reihenfolge vertauscht. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kap. 4.1 verwiesen.

Eine Einstufung der archäologischen Zonen ist eigentlich nicht möglich. Oft weiss man nicht, was sich in einer Zone im Boden befindet, da sich dies ja erst bei einer Grabung zeigt. Da Art. 6 hauptsächlich in Bezug auf die Denkmalpflege formuliert wurde und sich seit Inkrafttreten des Gesetzes vor bald 9 Jahren hinsichtlich der Archäologie kein Handlungsbedarf ergeben hat, soll diesbezüglich keine Änderung vorgenommen werden.

Art. 7 3. Einstufung der geschützten Objekte

Der vorliegende Artikel entspricht dem bisherigen Art. 6, wobei sein Geltungsbereich auf die *geschützten* Objekte eingeschränkt wurde, da die Einstufung der schützenswerten Objekte sich nach den Kategorien A, B und C richtet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kap. 4.1 verwiesen.

Art. 8 Ortsbildschutz

Bisher lag die Zuständigkeit für die Stellungnahme zu baulichen Veränderungen im Bereich von geschützten Ortsbildern an die Baubewilligungsbehörde alleine beim Leiter der FfD. Neu liegt die Zuständigkeit bei der Kommission. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen.

IV. SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER

Art. 10 Zuständigkeit, Antragsberechtigung

In Abs. 3 des vorliegenden Artikels wurde aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs neu der negative Feststellungsentscheid von Art. 14 integriert. Eine Einschränkung der Rechte der Eigentümer ist mit dieser formalen Massnahme gegenüber der aktuellen Bestimmungen nicht verbunden.

Die zentralen Erwägungen zum vorliegenden Artikel werden in Kap. 4.2 ausgeführt.

Abschliessend werden die Antragsberechtigten der Übersicht halber neu in einer Aufzählung angeführt.

Art. 12 Verfahren

Die inhaltliche Ergänzung von Abs. 1 betrifft die Organe, welche sich im Falle von (negativen) Unterschutzstellungen äussern können. Neu werden die (Standort)Gemeinde sowie die beschwerdeberechtigten Organisationen gemäss Art. 46 explizit erwähnt, was einer Formalie und keiner materiellen Neuerung entspricht, da diese Körperschaften bereits heute zur Stellungnahme befugt sind.

Die Formulierung zu den beschwerdeberechtigten Organisationen gibt die Bundesgesetzgebung im Natur- und Heimatschutzgesetz⁴ vor. Bei den betreffenden Organisationen handelt es sich insbesondere um den Historischen Verein Nidwalden, die Sektion des Innerschweizer Heimatschutzes und Pro Natura Unterwalden.

Art. 14 Anspruch auf Feststellungsentscheid

Die Aufhebung des Artikels wird in Kap. 4.2 sowie im Kommentar zu Art. 10 erläutert.

Art. 18 Eigentumsbeschränkungen

Neu sollen *wesentliche* baubewilligungspflichtige Veränderungen an geschützten Baudenkmalern nicht mehr von der Zustimmung des Denkmalpflegers sondern von der KfD abhängen. Die Entscheide über weniger einschneidende bauliche Massnahmen bleiben weiterhin beim Denkmalpfleger. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Kap. 4.3 verwiesen.

Art. 26 Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten 1. Voraussetzungen

Da die Mittel für die Beiträge ausschliesslich aus dem Denkmalpflegefonds entnommen werden können, die finanziellen Ansprüche kaum planbar sind und der Inhalt des Fonds beschränkt ist, beantragt der Regierungsrat in Ergänzung der Vernehmlassungsvorlage folgenden Vorbehalt aufzunehmen: *An die Kosten ... leistet der Kanton Beiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel, ...*

Art. 27 2. Bemessung

Abs. 6 kann aufgehoben werden. Die Kompetenz zur Festlegung der Beiträge an geschützte Kulturdenkmäler ist neu abhängig von deren Höhe. Die Spruchkompetenz wird neu in Art. 41 Abs. 3 abschliessend geregelt.

V. BODENALERTÜMER

Art. 31 Zuständigkeit und Meldepflicht

Die vorliegende Ergänzung beschreibt neu die Aufgabe der FfA im Falle eingehender Meldungen über Vorgänge, die Bodenalertümer gefährden können. Es wird klargestellt, dass die Fachstelle die notwendigen Massnahmen zu ergreifen hat und diese der anzeigenden Stelle, wie den Eigentümern mitzuteilen hat.

⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451, Art. 12

Art. 33 Verhalten bei Bau- und Grabarbeiten

Abs. 3 wird der Klarheit halber um den Bezug auf die Frist von 3 Arbeitstagen in Abs. 2 ergänzt (Formalie). Zudem wird einschränkend festgehalten, dass vorsorgliche Massnahmen nur während dieser Zeit angeordnet werden können

Art. 33a Vorsorgliche Schutzmassnahmen

Werden bei Bau- und Grabarbeiten Bodenaltertümer entdeckt, stehen der FfA heute gemäss Art. 33 Abs. 2 maximal drei Arbeitstage zur Bergung und Dokumentation zur Verfügung. Danach muss die Fundstelle wieder freigegeben werden.

Da diese Zeit bei einem (höchst selten zu erwartenden) bedeutenden Fund nicht ausreicht, soll die zuständige Direktion innerhalb der gegebenen 3-Tages-Frist neu ein Veränderungsverbot bis zu einem Jahr verfügen können. Weil vorsorgliche Massnahmen schnellstmöglich zu verfügen und durchzuführen sind, ist die zuständige Direktion und nicht der Regierungsrat zuständig.

Dies ist eine Verbesserung zugunsten der Archäologie, denn in Ausnahmefällen (wie bspw. bei der Pfahlbausiedlung Kehrsiten) reichen 3 Tage in keiner Weise, um die notwendigen Massnahmen durchzuführen. Weil der Kanton Nidwalden keine eigenen Grabungsfachleute beschäftigt, sind in dieser Zeit die Massnahmen zu planen und zu koordinieren, eine Grabungsequipe zusammenzustellen sowie allfällige Untersuchungen in Auftrag zu geben und durchzuführen.

Eine provisorische Schutzmassnahme wird immer befristet ausgesprochen. Sind die notwendigen Arbeiten bereits vor Ablauf der Frist abgeschlossen, so ist die Schutzmassnahme vorzeitig zu beenden.

Art. 34 Grabungsschutzgebiete

Der Vermerk von Grabungsschutzgebieten in den Zonenplänen der Gemeinden soll neu sowohl im Bau- wie auch im Denkmalschutzgesetz festgehalten werden. Informationen zu Einzelobjekten sollen – ohne gesetzliche Festschreibung - als Anhänge den Zonenplänen beigelegt werden.

Um die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen im Denkmalschutz-Bereich noch etwas zu konkretisieren, soll die Bestimmung über die *Anmerkung im Grundbuch* (vgl. Art. 15) ebenfalls genannt werden.

Art. 35 Grabungen

In Abs. 3 wird der bisherige unklare Begriff "Schaden" präzisiert. Der Kanton ersetzt den Eigentümerinnen und Eigentümern den durch archäologische Massnahmen entstandenen Sachschaden. Damit entfällt die langwierige und willkürliche Bezifferung von Schäden etwa durch Bauverzögerung oder Gewinnausfall.

Art. 39 Kommission für Denkmalpflege **1. Wahl**

Trotz der Erweiterung der Kommissionszuständigkeit in den Archäologiebereich soll ihr Name nicht angepasst werden, da die Kommissionsgeschäfte weiterhin zum überwiegenden Teil die Denkmalpflege betreffen

Der aktuell geltende Artikel 39 wird neu in zwei gegliedert, damit die Wahl / Zusammensetzung und die Aufgaben der KfD separat aufgelistet werden können.

Im Übrigen werden die zentralen Erwägungen zu den vorliegenden Artikeln 39 und 39a in Kap. 4.3 ausgeführt.

Art. 39a 2. Aufgaben

Die Auflistung der Aufgaben verbessert die Übersicht – insbesondere nachdem die Verweise auf die Artikel 9 und 42 eingefügt wurden. Die Antragstellung der Kommission bei Grabungsschutzgebieten (Abs. 1 Ziff. 2) stellt eine Neuerung im Sinne der Parallelisierung der Vorgänge von Archäologie und Denkmalpflege im Sinne von Kap. 4.5 dar. Bisher stellte die FfA dem Regierungsrat direkt Antrag. Mit Verweis auf Art. 41 wird sicher gestellt, dass Finanzen, welche die KfD beantragt, ausschliesslich dem DP-Fonds entnommen werden.

Eine Ergänzung in Abs. 2, wonach die KfD zuhänden des Denkmalpflegers hätte Stellung nehmen können zu Abbruchgesuchen wäre aus Sicht der Arbeitsgruppe sinnvoll. Im Rahmen der internen Vernehmlassung setzte sich auch die KfD für das Anliegen ein, da der Umstand einer Nicht-Anhörung der Kommission bei Stellungnahmen des Denkmalpflegers zu Abbruchgesuchen eine Verfahrens-Asymmetrie zur Mitsprache der Kommission bei der Einstufung von Objekten im Inventar darstellt. Von politischer Seite wird die Ergänzung allerdings nicht gewünscht.

Die Teilnahme der Fachstellenleitungen der Denkmalpflege und der Archäologie an den Sitzungen der KfD wird auf Anregung der Vernehmlassung in Art. 39a Abs. 4 aufgenommen. Diese Teilnahme war bisher aufgrund von § 17 DSchV gegeben, demgemäss die FfD das Sekretariat der Kommission führt.

Ferner wird im vorliegenden Artikel auf die Kompetenzerweiterung der Kommission hinsichtlich Stellungnahmen bei wesentlichen baulichen Veränderungen in geschützten Ortsbildern und an geschützten Objekten gemäss Art. 8 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3 hingewiesen.

Art. 41 Denkmalpflegefonds

Wie in Kap. 4.4 und 4.5 ausgeführt, wird in der Gesetzgebung neu festgelegt, dass aus dem Fonds auch Beiträge für archäologische Aufwendungen verwendet werden können.

Im Rahmen des Projekts Haushaltsgleichgewicht wurde die Bildungsdirektion beauftragt, die gesetzliche Anpassung dafür zu schaffen, dass künftig für freiwillige Leistungen gemäss Art. 42 ausschliesslich Mittel aus dem Fonds verwendet werden sollen. Mit Ziff. 2 von Art. 41 Abs. 1 wurde die entsprechende Anpassung vorgenommen.

In seltenen und ausserordentlichen Fällen wurden schon in der Vergangenheit Fondsmittel für die Bergung, Verwahrung und Dokumentation von archäologischen Funden beansprucht wie bei der Sanierung des Stanser Dorfplatzes und der Pfahlbauersiedlung in Kehrsiten. Mit der vorliegenden Anpassung von Art. 1 wird die rechtliche Grundlage dafür auch im DSchG geschaffen.

Die in Abs. 3 vorgenommene Neuordnung der Finanzkompetenz wird in Kap. 4.4 erläutert.

Art. 42 Beiträge an freiwillige Leistungen

Der ausschliessliche Bezug der freiwilligen Leistungen aus dem Denkmalpflegefonds wird gemäss Art. 41 Abs. 1 Ziff. 2 auch im vorliegenden Artikel festgeschrieben.

Art. 45 Beschwerde

Da dem Amt im vorliegenden Gesetz nirgends eine Verfügungszuständigkeit zukommt, kann es aus Abs. 1 gestrichen werden. Neu muss jedoch die KfD gemäss Art. 18 Abs. 3 ihre Zustimmung zu baubewilligungspflichtigen Veränderungen an geschützten Objekten geben, weshalb sie neu aufgeführt wird.

Art. 49 Strafbestimmungen / Art. 49 a Strafantrag

Gemäss Lehre und Rechtsprechung genügt eine allgemeine Strafbestimmung wie sie heute in Art. 49 formuliert ist, den Anforderungen des Bestimmtheitsgebotes nicht mehr. Deshalb werden vorliegend die einzelnen Straftatbestände einzeln aufgezählt.

Stans, 28. Januar 2014

REGIERUNGSRAT

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer